

Handschriften / Autographen

Tagebuch von Johann Carl Opitz.

Opitz, Johann Carl

Minden (Westf), 25.01.1716-09.11.1716

November 1716

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-175006](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-175006)

Anstatt des Herrn Domboldman, ist der H. von Busch bisfölicher Dom Künster, Dainig
und Keyserliche Rath worden, welches diesen Sommer zu Falle en passart gemacht
und mit grossen Trägungen die Anhalten der Wegsamfart und Pädagogi befohlen,
auf diese fünfcolleten, wenn ihn Gott Bföcher befferte einmal, so wolle er sich alle
dort verhalten lassen.

November

- d. 1. Wird eine Verordnung wegen Ab- und Anlegung des Trank publici
civitatis, in welcher die Trank sehr eingeschränkt wird.
- d. 2. Was eine große Feuerbrunst auf dem alleis züruff gelegenen Vorste
Bardum, alles von Neumann, Ludwig ist: das Feuer kam zuerst in mitte
zu sich, und weil oben der Wind zum Nord wehete, so waren in kurzer
Zeit 14 Wofenfenster und alleis Fenster in die Asche gelegt, und fast
et sonderlich die weissen beissen betreffen; der Rauch war et sehr dick, so ist
aber mit beffülffe der von sich fiantgeschickten Künsten nach conferiret
worden, da die der schonen Vorste diesen in ersten Sprin ist. So sind von
alleis 50 Bürger für ein commandiret, die lassen müssen solffen; und war
abends um 8 Uff die flamm gedänget. Die Schule und Künster fand ich mit
abgebrant, der flamm Wohnung ist zwar gar sehr gross, indem es nicht wart
dasson anfangen, aber der Rauch hat et andrer gelutet. Der H. Neumann
war oben in Thinden bei den Gefangenen, als er anfangen. Die der Trank auch
kommen, sind sehr feilhaft referiret; von H. Neumann, aber sehr so viel Nach
will (welcher den gelytlich bey uns war, und in der Beschreibung einiger Lan
stainissen Gebel für eine Gemeinde hat, auf anstelt ein grosses Prödyt
in seinem Vorste) das, was niemand war, vornehmlich einigigen Künste
von dem Vorste, das man sich beunet, in einem bette, was auf ein klein
Kind gelegt, et anfangen; dann all ein grosser qualm in der Thibe wieder
läufft die beisse für in die Thibe, nicht der bette auf und der kind frant
da schlag gleich die flamm lufft lufft in die fesse, und durch den Rauch der lufft.
Das kind et bald mit Trank. Nabel ist et, das der bette an jeder bette, und
das kind ein für kind gemacht. Ein alle für aber, so in der Thibe gemacht,
von dem Vorste der fündet ist, auf welche man sich gefehen, ist ungeschick
daran, und ist kann gemacht worden. Auf hatten viel beisse young gefesse, das
sie verbrant, weil man ise fessung schuld geob. An Neussen und Trank ist kein Befehl
geschick, außer, das der Künste, weil er nicht betwintan, und dieser inder fessung
lassen wolle, und sich sehr rotten, mit fessung gefallen und darding beffündig
worden. Weil aber in der brande alle Ofen schon gelutet, so prognosticiret der
für die male sibi confra superstitio des bünam, das bald was der Trank der
rückkommen werde: ita, das soll isiger brand von 40 fassen pre
sagiret worden seyn, durch ein grosser Trank fessung.
- d. 5. u. 9. Fals in einem Gemüth viele beunruhigung gefalt, was sehr offert; bey Liff
wegen der Heill vorgelesenen, Heill vorgelesenen gründlichen und denen Kinder
Liff vorgelesenen Vingen, und schlag nicht heilige Satz tam publicy, quam domestic
hicque præcipue, so wird.